The Wave | Project |

Stiftungssatzung

2.Auflage (23.04.2020)



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen The Wave Project.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänder und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung "The Wave Project" die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch Partnerprogramme die mit Stiftungen im In- und Ausland gestaltet werden. Hier werden individuelle Projekte der einzelnen Stiftungen unterstützt und gemeinsam umgesetzt.

- (3) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den zuvor bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 2.000 Euro (in Worten: Zweitausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sofortigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Insbesondere kann die Stiftung Sachkapital in Form von Grundstücken bilden.



§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt darf die Stiftung nach § 58 Nr. 6 AO einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den zwei Mitgliedern.
- Herr Jens Rinnelt
- Herr Akim Akhter ist auf Lebenszeit Mitglied des Kuratoriums. Jedes andere Mitglied kann das Kuratorium auf eigenen Wunsch verlassen.
- (2) Das Kuratorium wählt alle fünf Jahre eine oder einen Vorsitzende/n sowie ein Stellvertreter/in oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zu seinen Lebzeiten ist der Treuhänder Akim Akhter Kuratoriumsvorsitzende und Jens Rinnelt sein stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, soll das Kuratorium mehrheitlich ein neues Mitglied bestimmen. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Es ändert die Satzung, legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach §2 fest und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch den Treuhänder.
- (2) Das Kuratorium beschließt den Wirtschaftsplan einschließlich der Mittelverwendung.
- (3) Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Wird keine Stimme abgegeben, so wird die Stimme als Zustimmung gewertet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen, auf der 60 Prozent der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, und nur mit 66 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums, gefasst werden.



§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er verwendet die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums. Der Treuhänder kann eine Umschichtung der Vermögenswerte nach Zustimmung des Kuratoriums vornehmen.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium am 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seinem öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit Kosten. Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 6 (4) gilt entsprechend.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.